

Schach-Bezirksverband München e.V. im Bayerischen Schachbund - Schiedsstelle -

In der Schiedssache

SC Karlsfeld

vertreten durch den 1. Vorsitzenden S. Schneider,

- Einspruchsführer -

gegen

Bezirks-Spielleiter Stephan Hösl,

- Einspruchsgegner -

beteiligt: SC Pasing 1948,

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Dr. J. Auterhoff,

wegen

Münchner Mannschaftsmeisterschaft 1999, Gruppe C3, 5. Runde, Karlsfeld –
Pasing 4, Brett 3 (Gabriel – Simm)

Einspruch gegen die Entscheidung des Spielleiters vom 28. April 1999,

erläßt die Schiedsstelle des Schach-Bezirksverbands München

durch den Vorsitzenden Simmon und die Beisitzer Birkholtz und Czap

ohne mündliche Verhandlung am 5. Juli 1999

folgende

Entscheidung:

- I. Die Entscheidung des Spielleiters vom 28. April 1999 wird aufgehoben.
- II. Die Partie Gabriel – Simm wird als gewonnen für Simm gewertet. Das Ergebnis des Mannschaftskampfes der Münchner Mannschaftsmeisterschaft des Schach-Bezirksverbands München 1999 in der Gruppe C 3, SC Karlsfeld – Pasing 4, am 15. April 1999 lautet: 3,5 : 4,5 für Pasing 4.
- III. Der Schach-Bezirksverband München trägt die Kosten des Einspruchsverfahrens. Dem SC Karlsfeld ist die entrichtete Einspruchsgebühr zu erstatten.

Gründe

I.

Während des Mannschaftskampfs in der 5. Runde der Gruppe C3 der Münchner Mannschaftsmeisterschaft 1999 am 15. April 1999 zwischen dem SC Karlsfeld und dem SC Pasing 1948 (4. Mannschaft) kam es am 3. Brett zwischen den Spielern Gabriel (Pasing) und Simm (Karlsfeld) zu einem Streitfall.

Der Spieler Gabriel reklamierte Remis wegen dreimaliger Stellungswiederholung, was sein Gegner Simm jedoch nicht akzeptierte. Der Spieler Gabriel brach später die Partie nach einem Zuruf eines Zuschauers unter Protest ab. Eine Feststellung des genauen Partieverlaufs durch die Spieler oder die Mannschaftsführer wurde am Spielabend nicht mehr getroffen.

In der Ergebnismeldekarte wurde die Partie als gewonnen für den Spieler Simm eingetragen und mit einem Protestvermerk von Pasing an den Spielleiter übermittelt.

Mit Schreiben vom 16. April 1999, das vom Mannschaftsführer von Pasing Dr. J. Auterhoff mit unterzeichnet war, legte der Spieler Gabriel beim Bezirksspielleiter Protest gegen die Wertung der Partie als gewonnen für den Spieler Simm ein. Er beantragte, die Partie zumindest remis oder als für verloren für Herrn Simm zu werten.

Zur Begründung machte er geltend, er habe Herrn Simm in der letzten Phase der Partie ermahnt, nicht zu rauchen. Außerdem habe Herr Simm es versäumt, die Partie mitzuschreiben. Nach dem 54. Zug von Herrn Simm (Dc5) habe er erklärt, daß er nunmehr mit seinem 55. Zug Ke2 Zugwiederholung reklamiere. Die Folge Dc5 – Ke2 sei nach seinem 51. und 53. Zug zum dritten Mal auf dem Brett gewesen. Umstehende Spieler von Karlsfeld hätten sich eingemischt, einer habe Herrn Simm aufgefordert, „einen anderen Zug zu machen und endlich seine Bauern nach vorne zu bewegen“. Daraufhin habe er erklärt, er reklamiere wegen Hineinredens in die Partie auf Verlust der Partie. Herr Simm habe noch Dc4+ ausgeführt. Herr Simm und der Mannschaftsführer hätten erklärt, sie seien mit einem Remis wegen Zugwiederholung nicht einverstanden. Weder Herr Simm noch der Mannschaftsführer seien bereit gewesen, auf seinen Protest wegen Zugwiederholung überhaupt einzugehen.

Der Mannschaftsführer von Karlsfeld führte in seiner Stellungnahme an den Spielleiter vom 24. April 1999 aus, bei dem Streitfall seien beide Mannschaftsführer, Manfred Bürger (Karlsfeld) und Dr. Jürgen Auterhoff (Pasing) anwesend gewesen. Herr Gabriel, für den sein Mannschaftsführer die letzten fünf Züge vor der ersten Zeitkontrolle mitgeschrieben habe, habe bei Herrn Simm moniert, daß er den

41. Zug nicht mitgeschrieben habe. Herr Simm habe sofort korrigiert. Herr Gabriel habe beim 52. Zug Remis wegen dreifacher Stellungswiederholung reklamiert. Bis er, der Mannschaftsführer von Karlsfeld, am Brett gewesen sei, habe Herr Gabriel weitergespielt. Bei dieser Reklamation hätte er nach Art. 9.5 der FIDE-Regeln sofort beide Uhren anhalten müssen. Am Schluß (54. Zug) habe ein Kiebitz einen Zuruf gemacht, Simm brauche nur die Bauern nach vorn zu spielen. Der Kiebitz sei von ihm sofort zur Ruhe gebeten worden. Der Zuruf sei für die Partie nicht spielentscheidend gewesen. Der Spieler Gabriel habe auf den Zuruf sofort das Weiterspielen eingestellt und die Uhr mit der Forderung angehalten: „entweder Remis oder Protest“. Sein Kommentar als Mannschaftsführer sei gewesen „Lieber verlieren als remis“. Ein Spieler von Karlsfeld, der mit einer Zigarette neben dem Brett gestanden sei, sei von ihm, dem Mannschaftsführer, sofort weggeschickt worden. Dieser Vorfall sei von Pasing nicht reklamiert worden. Der Spieler Gabriel habe bei der Mannschaftsführung von Karlsfeld zu keiner Zeit Remis wegen dreimaliger Stellungswiederholung eingefordert. Auch der anwesende Mannschaftsführer von Pasing habe dies nicht getan.

Mit Entscheidung vom 28. April 1999 wertete der Spielleiter die Partie Gabriel (Pasing) – Simm (Karlsfeld) mit 0:0. Das Ergebnis des Mannschaftskampfs laute daher: Karlsfeld – Pasing 3 2,5 : 4,5.

Zur Begründung wurde ausgeführt, der Protest von Pasing sei form- und fristgerecht beim Spielleiter eingereicht worden. Dem Protest von Pasing 4 könne in der beantragten Form nicht stattgegeben werden. Es möge zutreffen, daß von Herrn Gabriel mit seinem 55. Zug Remis wegen Stellungswiederholung reklamiert worden sei. Die Partieformulare wichen im 50. Zug jedoch voneinander ab. Dadurch sei eine genaue Überprüfung der reklamierten Remis-Stellung nicht möglich. Auch sei es nicht erwiesen, daß eine derartige Reklamation den Mannschaftsführer von Karlsfeld erreicht habe. Die Partie könne auch nicht für Herrn Gabriel als gewonnen gewertet werden. Der Zuruf eines Spielers von Karlsfeld, Herr Simm solle seine Bauern vorziehen, reiche nicht zur einseitigen Verklammerung. Es sei nicht nachgewiesen, daß der Zuschauer von Herrn Simm um Rat gefragt worden sei. Die Partie könne aber auch nicht für Herrn Simm als gewonnen gewertet werden. Herr Gabriel sei durch Spieler von Karlsfeld massiv gestört worden. Der Verstoß gegen das Rauchverbot, die zeitweise Weigerung von Herrn Simm, die Partie mitzuschreiben und auch die Einmischung durch einen Zuschauer reichten einzeln zwar nicht aus, um eine Bestrafung des SC Karlsfeld zu rechtfertigen. Aufgrund der Zusammenfassung dieser Störungen könnten der SC Karlsfeld und Herr Simm nicht beanspruchen, die Partie zu gewinnen. Da die vorliegenden Stellungnahmen von

Karlsfeld und Pasing keine eindeutige Klärung des Streitfalles ermöglichten und wegen der dargelegten Gründe sei die Partie mit 0:0 zu werten.

Gegen diese Entscheidung des Spielleiters erhob der Schachclub Karlsfeld mit Schreiben vom 4. Mai 1999 bei der Schiedsstelle Einspruch.

Er trug dazu vor, Herr Gabriel habe bei seinem Gegner Remis wegen dreifacher Stellungswiederholung verlangt. Seine eigenen Mitspieler hätten ihn darauf aufmerksam gemacht, daß das nicht zutreffe. Außerdem hätte Herr Gabriel bei diesem Verlangen beide Uhren anhalten müssen. Der Zuruf eines Kiebitz sei nicht entscheidend gewesen. Beide Spieler hätten nicht um Rat gefragt. Herr Gabriel habe nach dem Zuruf die Partie abgebrochen und die Uhren angehalten. Herr Gabriel sei zu keinem Zeitpunkt massiv von Spielern des SC Karlsfeld gestört worden. Herr Simm habe sich zu keinem Zeitpunkt geweigert, seine Partie mitzuschreiben. Er, der Mannschaftsführer von Karlsfeld, habe einen Schachfreund, der mit einer Zigarette hinter dem Spieler Simm gestanden habe, in die Raucherzone geschickt.

Der Einspruchsführer beantragt (sinngemäß),

die Entscheidung des Spielleiters vom 28. April 1999 aufzuheben und die Partie Gabriel – Simm mit 0:1 zu bewerten.

Der Spielleiter beantragt,

Den Einspruch abzuweisen.

Er führte dazu aus, die Partie Gabriel – Simm habe von ihm nicht Remis wegen dreimaliger Stellungswiederholung gegeben werden können, selbst wenn er der Entscheidung die Mitschrift des Spielers Gabriel zugrunde lege. Diese Notation weise im 51., 53. Und 55. Zug zwar dreimal die gleiche Stellung auf, doch habe Herr Gabriel offensichtlich seinen 55. Zug am Brett ausgeführt, da er selbst angebe, sein Gegner habe noch einen Zug ausgeführt. Gemäß Art. 9.2 der FIDE-Regeln hätte Herr Gabriel seinen 55. Zug auf seinem Partieformular aufschreiben und bei einem der Mannschaftsführer Remis beantragen müssen. Nach der Ausführung des Zuges sei Herr Simm am Zug gewesen, und Herr Gabriel habe sein Recht auf Remis-Reklamation für diesen Zug verwirkt. Daß Herr Gabriel die Uhr bei der Remis-Reklamation nicht angehalten habe, habe keine entscheidende Bedeutung. Einen Sieg könne Herr Gabriel nicht beanspruchen, weil die Regelverstöße durch den SC Karlsfeld zu geringfügig gewesen seien. Es habe sich nur die Frage gestellt, ob die

Partie für Herrn Simm als gewonnen zu werten gewesen sei, weil sich Herr Gabriel geweigert habe, die Partie fortzusetzen. Er, der Spielleiter, denke, daß Herr Gabriel nicht ohne Grund die Fortsetzung der Partie verweigert habe. Der Grund möge darin liegen, daß Herr Bürger seinen Pflichten als Mannschaftsführer, für Ruhe zu sorgen, nicht nachgekommen sei. Dies könne dazu führen, daß eine Partie für eine Mannschaft als verloren gewertet werde, nicht um den Spieler, sondern um die Mannschaft zu bestrafen. Herr Bürger wäre verpflichtet gewesen, die Rekonstruktion der Partie durchzuführen. Auch der Mannschaftsführer von Pasing hätte mehr unternehmen müssen. Ihm, dem Spielleiter, seien zwei voneinander in wesentlichen Zügen abweichende Partieformulare zugeschickt worden. Es sei für ihn nicht zwingend nachvollziehbar, welche Mitschrift den tatsächlichen Partieverlauf dokumentiere. Da die Beweislage nicht eindeutig sei und eine weitere Nachforschung keine klärenden Erkenntnisse bringe, habe er sich für eine neutrale Kompromißlösung entschieden und die Partie mit 0:0 und damit ungültig gewertet. Dafür gebe es in § 1 TO, Art. A-11.1.1 e) und Art. A-11.1.2 a) DSB-TO eine Rechtsgrundlage.

Der Mannschaftsführer des beteiligten SC Pasing, Dr. J. Auterhoff, führte in seiner Stellungnahme aus, er habe die Partie nicht pausenlos verfolgt und könne den Streitfall wegen dreimaliger Stellungswiederholung aus eigener Sicht nicht beurteilen. Leider habe er es als Mannschaftsführer vor Ort versäumt, auf einer Rekonstruktion der Partie zu bestehen. Die Situation sei eskaliert, als ein Vereinskollege von Herrn Simm diesem den für alle hörbaren Tip gegeben habe, die Bauern vorzuziehen. Auch der Mannschaftsführer von Karlsfeld hätte die Pflicht gehabt, die Frage der dreimaligen Stellungswiederholung zu klären.

II.

Die Schiedsstelle entscheidet gemäß § 22 Abs. 2, § 22b Abs. 1 und 2 der Satzung des Schach-Bezirksverbands München, § 8 TO ohne mündliche Verhandlung, weil der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind dazu gehört worden.

Der form- und fristgerecht unter rechtzeitiger Einzahlung der Einspruchsgebühr eingelegte Einspruch hat Erfolg. Die Entscheidung des Spielleiters ist aufzuheben und dahin zu ändern, daß die Partie für den Spieler Simm als gewonnen gewertet wird.

Die angefochtene Entscheidung des Spielleiters beinhaltet einerseits eine Entscheidung über den Protest und andererseits eine Strafentscheidung. Der

Spielleiter hat nämlich in den Gründen der Entscheidung die Berechtigung des Remis-Anspruchs und die Berechtigung des Protestes des Spielers Gabriel verneint, gleichwohl aber den Protest nicht zurückgewiesen, sondern die Partie für ungültig erklärt.

- A) Der Protest hätte, weil er - auch nach der Auffassung des Spielleiters – unbegründet war, zurückgewiesen werden müssen.

Gegenstand des Protestverfahrens war das Verlangen des SC Pasing, die Partie Gabriel – Simm remis oder als verloren für den Spieler Simm zu werten. Beide geltend gemachten Ansprüche waren ungerechtfertigt.

1. Die Partie konnte nicht remis gegeben werden, da die Voraussetzungen dafür nicht vorlagen.

Ob überhaupt ein Fall der dreimaligen Stellungswiederholung vorlag, braucht nicht mehr geklärt zu werden, weil es darauf nicht ankommt. Die Mitschriften der Partie beider Mitspieler in der letzten Phase der Partie weichen voneinander ab. Da die Partiemitschriften entgegen Nr. 5.4.2 des Merkblatts für Mannschaftsführer für die Münchner Mannschaftsmeisterschaft 1999 (Merkblatt) nicht schon bei Einlegung des Protestes, sondern erst nach der Einlegung des Protestes beim Spielleiter (mit Computer-Ausdrucken) eingereicht wurden, ist nach Nr. 5.4.3 Satz 2 des Merkblatts eine Prüfung der Unterlagen nicht mehr zulässig.

Der Remis-Anspruch bestand darüber hinaus auch nach den einschlägigen FIDE-Regeln nicht.

Nach Art. 9.2 a) der FIDE-Regeln (s. ergänzend dazu Nr. 5.4.1 Satz 1 des Merkblatts) ist eine Partie remis auf Verlangen des Spielers, der zu diesem Zeitpunkt am Zug ist, in dem dieselbe Stellung zum dritten Mal unmittelbar entstehen wird, falls er als erstes seinen Zug auf sein Partieformular schreibt und dem Schiedsrichter (hier: die Mannschaftsführer, § 38 Abs. 4 Satz 1 TO) seine Absicht erklärt, diesen Zug ausführen zu wollen.

Dies ist – unstrittig - nicht geschehen. Aus dem Protestschreiben, das der Spieler Gabriel selbst verfaßt hat, ergibt sich, daß er den Zug, mit dem er die Stellungswiederholung nach seiner Ansicht herbeiführte, noch am Brett ausgeführt haben muß; denn der Spieler Simm zog nach den Angaben in dem Protestschreiben danach noch Dc4+. Der Spieler Gabriel hielt zudem weder die Uhr an noch informierte er einen der beiden Mannschaftsführer als Schiedsrichter über seine Absicht, diesen Zug ausführen zu wollen. Auch den Stellungnahmen der beiden Mannschaftsführer Bürger und Dr. Auterhoff läßt sich nicht entnehmen, daß sie als Schiedsrichter angerufen wurden.

2. Die Partie war für den Spieler Gabriel als verloren zu werten.

Das ergibt sich sinngemäß aus Nr. 5.4.3 Satz 1 des Merkblatts. Stellt der Turnierleiter nämlich fest, daß die Voraussetzungen für einen Remis-Anspruch nicht vorgelegen haben, so wird die Partie für den reklamierenden Spieler als verloren gewertet, es sei denn, daß der Gegner oder der Mannschaftsführer die erforderliche Mitwirkung verweigert haben. Da der Spieler Gabriel keine regelgerechte Remis-Reklamation erklärt hatte, konnte die Partie auch nicht gemäß 9.5 b) der FIDE-Regeln fortgesetzt werden.

Ein Recht, die Partie abubrechen, hatte der Spieler Gabriel nicht. Der Spieler Gabriel brach nach seinen Ausführungen in seinem Protestschreiben die Partie ab, weil in die Partie von einem Zuschauer „hineingeredet“ worden sei. Daß ein Zuschauer tatsächlich einen unzulässigen Kommentar zu der laufenden Partie geäußert hatte, steht nach den übereinstimmenden Berichten aller Beteiligten fest. Dieses Verhalten widerspricht Art. 13.7 Satz 1 der FIDE-Regeln. Art. 13.7 der FIDE-Regeln gibt in diesem Fall dem Schiedsrichter (d.h. den beiden Mannschaftsführern) das Recht, den Störer aus dem Turniersaal zu weisen. Nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag von Karlsfeld hat der Mannschaftsführer Bürger den Zuschauer zur Ordnung gerufen und damit als Schiedsrichter eingegriffen. Er hielt aber offenbar eine Maßnahme nach Art. 13.7 Satz 2 der FIDE-Regeln nicht für notwendig. Auch der Mannschaftsführer Dr. Auerhoff verlangte keine weiteren Ordnungsmaßnahmen. Daraus läßt sich entnehmen, daß der Vorfall von beiden Mannschaftsführern damit als erledigt betrachtet wurde.

Die Schiedsstelle teilt im übrigen die in der Entscheidung des Spielleiters zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß dieser Vorfall wegen seiner Geringfügigkeit einen Partieabbruch nicht rechtfertigte.

B) Der Einspruch von Karlsfeld hat auch insoweit Erfolg, als die Entscheidung des Spielleiters als Strafsentscheidung ergangen ist.

1. Die Entscheidung, die Partie nicht – wie von Pasing beantragt – remis oder für den Spieler Simm für verloren zu werten, sondern die Partie insgesamt für ungültig (0:0) zu erklären, steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem vom Protestführer gestellten Antrag. Sie hätte daher schon in formeller Hinsicht nicht im Protestverfahren ergehen dürfen.

2. Die Strafsentscheidung begegnet auch inhaltlich durchgreifenden Bedenken. Betroffen von der Entscheidung sind die Mannschaft von Karlsfeld und der Spieler Simm. Der Spieler Simm hat sich nach den Ausführungen in der

Protestentscheidung des Spielleiters aber keines unsportlichen Verhaltens, das den Partieverlust rechtfertigen würde, schuldig gemacht.

Nach den in der angefochtenen Entscheidung dargelegten Gründe werden die Mannschaft von Karlsfeld und der Spieler Simm dafür bestraft, daß es während der Partie massive Störungen gegeben habe. Deshalb könnten der SC Karlsfeld und der Spieler Simm nicht beanspruchen, die Partie zu gewinnen. Solche massiven Störungen hat es aber nicht gegeben. Dieselben Gründe, die der Spielleiter – zu Recht - im Hinblick auf den Protest als geringfügig angesehen hat, können nicht im Hinblick auf die Strafmaßnahme anders bewertet werden.

Eine Strafe nach Art. 13.4 d) der FIDE-Regeln (Verlust der Partie) kam nicht in Betracht. Denn der Spieler Simm kann für das Verhalten des Zuschauers nicht verantwortlich gemacht werden, weil ihm ein „Zunutzemachen“ im Sinne von Art. 12.2 der FIDE-Regeln nicht vorzuwerfen ist.

3. In der Stellungnahme zum Einspruch wies der Spielleiter noch zusätzlich darauf hin, daß der Spieler Gabriel Grund für den Partieabbruch gehabt haben könnte, weil der Mannschaftsführer Bürger seine Pflicht, für Ruhe zu sorgen, nicht erfüllt habe. Auch der Mannschaftsführer von Pasing habe zu wenig getan. Dies könne dazu führen, daß eine Partie für eine Mannschaft als verloren gewertet werde, nicht um den Spieler, sondern um die Mannschaft zu bestrafen. Rechtsgrundlage für die Strafe könne § 1 TO und A-11.1.1 e) und A-11.1.2 a) DSB-TO sein.

Diese Stellungnahme läßt schon nach ihrem Wortlaut nicht erkennen, ob die Entscheidung nachträglich auch auf die Turnierordnung des Deutschen Schachbundes gestützt werden soll oder ob es sich dabei nur um den Hinweis auf eine mögliche Rechtsgrundlage für Ordnungsmaßnahmen gegen Karlsfeld (gegen Pasing soll sich die Maßnahme offenbar nicht richten) wegen des Verhaltens des Mannschaftsführers Bürger handelt.

Selbst wenn die Stellungnahme als Versuch verstanden werden soll, die Entscheidung nachträglich als Strafe gegen die Mannschaft von Karlsfeld nach der Turnierordnung des Deutschen Schachbunds zu rechtfertigen, kann sie die angefochtene Entscheidung nicht tragen.

Ordnungsmaßnahmen nach der Turnierordnung des Deutschen Schachbunds setzen einen Verstoß gegen die Turnierordnung voraus (A-11.1 DSB-TO). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist anzuwenden, und die Entscheidung ist hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägungen zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen (A-11.2 Sätze 1 und 2 DSB-TO). An diesen Voraussetzungen fehlt es.

A-11.1.1 e) DSB-TO greift nicht ein, weil nach dieser Vorschrift die Annullierung von Spielergebnissen mit der Anordnung von Wiederholungsspielen verknüpft ist, worauf

der Spielleiter aber ausdrücklich nicht entscheiden wollte. Die Vorschrift A-11.1.2 a) DSB-TO scheidet als Rechtsgrundlage aus, weil er besonders schwerwiegende Verstöße gegen die Turnierordnung voraussetzt, bei denen Ordnungsmaßnahmen nach A-11.1.1 DSB-TO nicht ausreichen. Von solchen schwerwiegenden Verstößen gegen die Turnierordnung kann hier aber keine Rede sein.

Die behaupteten Verstöße (Nicht-Mitschreiben, Rauchen, Hineinreden) waren jeder für sich gesehen und in ihrer Gesamtheit geringfügig.

Der Spieler Simm hat – wenn auch erst nach Aufforderung – nach dem 40. Zug weiter mitgeschrieben, was durch sein vorgelegtes Partieformular belegt ist. Als Störung kann dieser Vorfall kaum bewertet werden.

Der Verstoß gegen das Rauchverbot durch einen Zuschauer (daß der Spieler Simm, selbst geraucht hat, wie im Protestschreiben noch behauptet wurde, wurde im Einspruchsverfahren nicht mehr geltend gemacht) hatte keine weiteren Folgen, da der Mannschaftsführer Bürger – unwidersprochen – sofort eingeschritten ist und den Zuschauer in die Raucherzone gewiesen hat.

Das unberechtigte „Hineinreden“ eines Zuschauers kann der Mannschaft von Karlsfeld nicht angelastet werden. Denn es ist nicht ersichtlich, daß dieses Verhalten von dem Mannschaftsführer von Karlsfeld gebilligt oder geduldet worden wäre.

4. Die Strafe kann auch nicht mit der Erwägung gerechtfertigt werden, daß der Sachverhalt nicht aufgeklärt werden kann und deshalb die Ungültigerklärung der Partie ein „neutraler“ Kompromiß sei. Der Sachverhalt ist hinreichend geklärt, um zu erkennen, daß Strafmaßnahmen gegen die Mannschaft von Karlsfeld und den Spieler Simm nicht in Frage kommen. Die Strafentscheidung ist auch nicht „neutral“, da sie einseitig und zu Unrecht die Mannschaft von Karlsfeld und den Spieler Simm trifft.

5. Als Strafe für das Verhalten der Mannschaftsführer ist die Annullierung der Partie nicht das geeignete und angemessene Mittel.

Den Mannschaftsführern kann allenfalls vorgehalten werden, daß sie es versäumten, für eine Aufklärung des Sachverhalts und für eine Beruhigung der Atmosphäre zu sorgen. Auf das Ergebnis der Partie hatte ihr Verhalten nach dem unberechtigten Abbruch der Partie durch den Spieler Gabriel keinen Einfluß mehr.

Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, daß, falls eine Strafe gegen die Mannschaftsführer überhaupt in Betracht kommt, allenfalls eine Ermahnung gemäß A- 11.1.1 a) DSB-TO unter Beachtung von A-11.2 Sätze 1 und 2 DSB-TO in Erwägung gezogen werden könnte.

Der Schach-Bezirksverband München, für den der Spielleiter handelt, trägt als Unterlegener die Kosten des Verfahrens. Die entrichtete Einspruchsgebühr ist dem SC Karlsfeld zu erstatten, da er mit dem Einspruch erfolgreich ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde zum Bundesrechtsausschuß des Bayerischen Schachbundes eingelegt werden. Sie muß innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Entscheidung schriftlich in 6facher kopierfähiger Ausfertigung beim Vorsitzenden des Bundesrechtsausschusses eingelegt und begründet werden.

Simmon

Birkholtz

Czap

Leitsatz:

Es bestehen Bedenken dagegen, im Rahmen einer Protestentscheidung Strafen gegen Mannschaften oder Personen zu verhängen, die an dem Protestverfahren nicht unmittelbar beteiligt sind.